

Richtlinien für kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder

Grundsatz

Kirchliche Handlungen basieren auf einer kirchlichen Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben. Der Pfarrer entscheidet aufgrund seiner seelsorgerlichen Freiheit im Einzelfall nach einem Gespräch mit den Betroffenen, ob er bereit ist, eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Im Zweifelsfall spricht er sich mit der Präsidentin der Kirchenpflege ab (cf §24, Absatz 3 der KO).

Die einzelnen Kasual Handlungen

Im Folgenden werden für alle Kasualien Grundsätze formuliert, die im Regelfall zur Anwendung kommen.

Taufe

Eine Taufe wird durchgeführt, wenn mindestens ein Elternteil und der Täufling Mitglieder unserer Landeskirche sind. Es entstehen keine Kosten.

Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht steht auch Nichtmitgliedern offen. Wer sich angemeldet hat verpflichtet sich, das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen. Gleiches gilt für den Konfirmandenunterricht. Wer konfirmiert werden will, muss allerdings Mitglied unserer Landeskirche sein.

Trauung

Auswärtige Brautpaare ohne Beziehungen zu unserer Kirchgemeinde werden nicht vom Talpfarrer getraut. Sie können unsere Talkirche gegen eine Benützungsgebühr und Verrechnung des Aufwandes des Sigrist mieten. Die Kosten werden gemäss Regelung vom Mai 2015 verrechnet.

Abdankung

Der Wille von Verstorbenen, die aus unserer Kirche ausgetreten sind, soll respektiert werden. Wer aus der evangelisch-reformierten Landeskirche ausgetreten ist, hat keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung. Ausnahmen können gegen angemessene Verrechnung des Kostenaufwandes bewilligt werden.

Beatrice Wallimann
Präsidentin Kirchenpflege

Karin Bolliger
Aktuarin Kirchenpflege

Kirchrue, im Mai 2015